

Jugendkulturförderung

Der Rat möge beschließen:

- 1. Zur finanziellen Förderung musischer Kinder- und Jugendbildung in Wennigsen (Deister) wird im Haushalt 2024 ein Ansatz von 5.000 € gebildet.**
- 2. Zur Fehlbedarfsfinanzierung der beantragten Vorhaben gilt die Förderrichtlinie gemäß unten stehendem Entwurf.**

Viele ehrenamtliche Organisationen bereichern das kulturelle Leben in der Gemeinde. Besonders förderungswürdig sind hierbei Lehrangebote für Kinder- und Jugendliche. Sehr innovativ ist kürzlich der Kinder- und Jugendprojektchor "Fidelinos" mit der Gesangs- und Stimmbildung gestartet, dieses Angebot bedarf der finanziellen Unterstützung. Auch in den Feuerwehrmusikzügen wird wertvolle Ausbildungsarbeit geleistet.

Wennigsen, 27. November 2023
CDU-Fraktion im Rat
gez. Herbst

Jugendmusik-Förderrichtlinie der Gemeinde Wennigsen (Deister) ENTWURF

1. Grundsätzliches

Die Gemeinde möchte gezielt die musische Kulturarbeit mit Kindern und Jugendlichen stärken und fördern. Damit soll die Lebensqualität in Wennigsen (Deister) erhöht werden.

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der jährlich im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördermittel. Die Gewährung von Zuschüssen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung.

Es wird erwartet, dass sich die Antragsteller zuvor um eine angemessene Eigenbeteiligung und weitere Drittmittelgeber bemüht haben.

Des Weiteren gelten folgende Grundsätze:

1.1 Die kulturelle Förderung stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar auf die kein Rechtsanspruch besteht.

1.2 Die Antragsteller sind verpflichtet, durch eine verantwortliche Mittelbewirtschaftung dazu beizutragen, dass Zuschüsse nur so weit als nötig in Anspruch genommen werden.

1.3 Von den Antragstellern ist vorab ein schlüssiges und nachvollziehbares Finanzierungskonzept vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Projekte mit gemeindeweiter Bedeutung.

2.1 Zu den förderfähigen Veranstaltungen gehören insbesondere:
Musische Kinder- und Jugendkulturarbeit

Grundsätzlich nicht gefördert werden Veranstaltungen:

- bei überwiegenden geselligen Anteilen,
 - auf kommerzieller Basis,
 - von Parteien oder Kirchen,
 - die vorrangig der Werbung und der Einwerbung von Spenden dienen und die ausschließlich dem Vereinsleben nutzen.
-

2.2 Förderfähig sind auch mehrjährige Projekte.

2.3 Die geförderten Maßnahmen müssen im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich zugänglich sein und grundsätzlich in der Gemeinde stattfinden.

2.4 Als zuwendungsfähig gelten insbesondere folgende Aufwendungen:

Übungsleiterhonorare

Saalmiete einschl. Bewirtschaftungskosten und Reinigung

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Portokosten, sonstige Bewirtungskosten für Pressekonferenzen, Sponsoringgespräche, Empfänge etc., Dokumentationskosten, Dekomaterialien, Blumen, Geschenke, laufende Verwaltungs- und Internetkosten, Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter und Baumaßnahmen.

2.5 Es erfolgt nur eine ergänzende Finanzierung bis zu maximal 50 % der förderfähigen Gesamtkosten.

2.6 Änderungen im Finanzierungsplan sind unverzüglich anzuzeigen.

3. Antragstellung

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinien sind die in der Gemeinde ansässigen und in das Vereinsregister eingetragenen Vereine.

3.1 Die Antragstellung muss schriftlich bis zum 1. Februar des Jahres erfolgen.

3.2 Bei Antragstellung hat der Zuschussempfänger die Kenntnis dieser Richtlinien und ihre Verbindlichkeit schriftlich anzuerkennen.

3.3 Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des Projekts sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

4. Bewilligung

Der zuständige Fachbereich prüft den Antrag auf Förderwürdigkeit sowie Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit.

4.1 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es kann

ein Zuschuss von höchstens 5.000 € gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung (siehe Punkt 5).

4.2 Über die Bewilligung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

5. Abrechnung

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme, in begründeten Ausnahmefällen auch später, ist der Gemeinde eine schriftliche Abrechnung vorzulegen.

5.1 Der Abrechnung sind prüffähige Belege beizufügen.

5.2 Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung.

5.3 Übersteigen die Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Zuschüsse Dritter, Spenden) die förderungsfähigen Ausgaben, entfällt eine Bezuschussung. Bereits ausgezahlte Beträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rückforderung zu erstatten.

6. Inkrafttreten

Diese Jugendkultur-Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft
